

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1863)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.
Bei allen Postbureaux franco durch die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.
In Solothurn bei der Expedition:
Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Einsendungsgebühr
10 Cts. die Postzeit, bei Wiederholung 7 Cts.

Erscheint jeden Samstag in sechs oder acht Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Rom, die Nuntiatur und die Bischofswahl.

Zweiter Artikel.

O felix culpa! ruft die Kirche alljährlich am hl. Charfreitag über die Sünde Adams aus: O felix culpa, quæ talem ac tantum meruit habere redemptorem! „O glückliche Schuld, die einen solchen Erlöser nach sich zog!“

So ruft nun auch der Einsender des in den Spalten der jüngsten Nummer dieses Blattes veröffentlichten Artikels aus: O glücklicher Fehler, der zur Kunde eines so wichtigen und bedeutungsvollen Aktenstückes führte, welches ohne diesen Fehler vermuthlich hinter den Coullissen der diplomatischen Bühne verborgen blieben wäre!

Was für einen begangenen Fehler meinen wir denn? Daß wir uns beklagten, es sei auf die an den Apostolischen Stuhl unterm 10. Dezember 1828 vom damaligen Domkapitel gerichtete Zuschrift, worin um Erläuterung des so oft citirten Exhortationsbreves Leo XII. vom 15. Sept. 1828 nachgesehen wird, bisanhin noch nie eine Antwort erfolgt.

Dem ist nun aber nicht so. Wir werden aufmerksam gemacht, daß auf die gegenwärtig bevorstehende Bischofswahl hin allerdings durch die kluge Umsicht der Tit. Nuntiatur, in gehöriger Abwägung der Bedeutung und Folgenichtigkeit jenes Breves, eine amtliche Erklärung und Erläuterung Seitens des Apostolischen Stuhles zu Händen des Hochw. Domkapitels erfolgt ist.

Der Wortlaut dieses überaus wichtigen Aktenstückes ist folgender:

„Ex verba minus grati, juxta declarationes in Brevis apostolicis antea directis ad amplissimos Episcopos Treviren. Gnesnen. et Posnanien. contentas, ita intelligenda esse, ut Capitulum non quidem candidatum eligere teneatur e numero eorum, inter quos Guberniorum Deputati electionem fieri posse permittunt, sed libertate gaudeant eos ecclesiasticos viros præferendi, quos pietate, doctrina, prudentia aliisque virtutibus præcellere intelligant, quosque minus gratos Gubernio non esse censeant sive ex conditione atque indole personarum, sive ex præcedentibus ipsius Gubernii factis, sive aliis adhibitis rationibus ad rem cognoscendam accommodatis atque opportunis.“

In deutscher Uebersetzung:
„Jene Worte: „nicht angenehm“*) sind, den Erklärungen gemäß, welche in den gerade zuvor an die Hochwürdigsten Bischöfe von Trier und Gnesen-Posen gerichteten Breven enthalten sind, in dem Sinn zu verstehen, daß das Domkapitel keineswegs gehalten ist, aus der Zahl derjenigen, aus welchen die Stände-Deputirten etwa eine Wahl einzig möglich machen wollten, ihren Candidaten auszuwählen, sondern daß es den Domkapitularen freistehen bleibt, jene Geistlichen vorzuziehen, die sie als durch Frömmigkeit, Gelehrsamkeit, Klugheit und die übrigen Tugenden hervorragend erkennen, und von denen sie gleichzeitig, sei es aus ihrer Stellung, die sie einnehmen, sei

*) Wir lassen hier die genauere Fixirung des Sinnes von minus gratos bei Seite, da doch in concreto kaum ein wichtiger Unterschied zu machen ist.

es aus ihrer Charakteranlage, aus vorangegangenen Facten Seitens der Regierung selbst, oder auf welche Weise immer, die geeignet und zweckmäßig ist, sich von der Sache Kenntniß zu verschaffen, dafür halten, daß sie der Regierung nicht unangenehm seien.“

Wir werden nächstens dieses Aktenstück, das wir für einmal mit Freuden unsern Lesern zur Kenntniß bringen, im Speziellen beleuchten.

Bischöfliche Protestation

gegen den

Verfassungs-Entwurf des hohen Standes Basel-Landschaft. *)

An Tit. Verfassungsrath des Kantons Baselland!

Es ist mir von zuverlässiger Seite die Anzeige gemacht worden, daß in dem neuen Verfassungsentwurf folgende Bestimmung enthalten sei: „Auch die katholischen Pfarrer, wie die protestantischen, sind jeweilen nach 5 Jahren einer Wiederwahl durch

*) Wir theilen unsern Lesern eines der letzten Aktenstücke des sel. Bischofs Carl mit; es betrifft die im Kanton Baselland beabsichtigte periodische Abberufung der kath. Pfarrer und hat wesentlich zur Verwerfung des jüngsten Verfassungsentwurfs in Baselland beigetragen. Bischof Carl Arnold hat wiederholt treffliche Aktenstücke an die Regierungen gesandt, leider wurden dieselben nur selten durch die Presse dem Publikum bekannt und haben daher oft weniger gefruchtet. Akten, welche nur in den Protokollen begraben bleiben, haben in unsern Tagen der Oeffentlichkeit und Pressefolger wenig Erfolg. Möge dessen Nachfolger auf den bischöflichen Stuhl dem Hirtenstab auch durch die — Presse Nachdruck verschaffen.

die betreffenden Gemeinden unterworfen."

Da der fragliche Entwurf der neuen Verfassung schon den 2. November dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll, so beeile ich mich hiermit, ernstliche Verwahrung und Protestation gegen die in obgenannter Bestimmung enthaltene Verletzung der kirchlichen und bischöflichen Rechte einzureichen.

Dieser Verwahrung und Protestation füge ich in aller Kürze folgende Erläuterung und Motivierung bei:

a) Von jeher war es katholischerseits die kirchliche Oberbehörde, welche die geistlichen Stellen besetzte; denn nur von den Bischöfen aus, welche der hl. Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren (Apg. 20, 28), und welche die Nachfolger der Apostel und die Träger der Apostolats-Vollmachten sind, geht die legitime und allein befähigende Sendung der Seelsorger aus. Mag auch vielerorts die Collatur auf geistliche Pfründen in weltlichen Händen liegen, so ist sie in diesem Falle nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen nur ein Präsentationsrecht, und die eigentliche Einsetzung in das geistliche Amt und das damit verbundene Benefiz, d. h. die *Institutio canonica*, bleibt überall und immer Sache des Bischofs. Nun aber ist es anerkannter Rechtsgrundsatz, daß nur der abzurufen Befugniß hat, der einsetzen kann — *ejus est destituere, cujus instituere*. So wenig also Weihe und Sendung des Seelsorgers von der Gemeinde ausgeht, so wenig kann ihr eine periodische Wiederwahl, respekt. Abberufungs-befugniß zukommen. Eine solche verstößt gegen alle Prinzipien des kirchlichen Rechtes und darum auch gegen den § 13 des neuen Verfassungsentwurfes, woselbst die Gewährleistung der katholischen Kirche, somit auch ihrer wesentlichen Rechte ausgesprochen ist.

b) Der katholische Geistliche befindet sich in einer ganz andern Lage, als der protestantische, denn der erstere empfängt seine Sendung und kirchliche Weihe durch ein hl. Sakrament, welches, nach katholischer Glaubenslehre, ihm einen unauslöschlichen Charakter ausprägt, und daher für die ganze Lebenszeit ihn ausschließlich

an den geistlichen Beruf bindet. Er kann daher nicht in gleiche Linie gestellt werden mit dem protestantischen Geistlichen, der im Fall einer Abberufung oder Nichtwiederwahl ganz beliebig zu einem andern Beruf übertreten kann. Eine Abberufungs-Befugniß der Gemeinden würde sohin die ganze zeitliche Existenz der katholischen Geistlichkeit auf's wesentlichste gefährden.

c) Ein Wiederwahlrecht der Gemeinden muß die ganze Wirksamkeit der Seelsorger lähmen und verkümmern. Die heilige Pflicht gebietet es oft dem Seelsorger, gegen Laster, Mißbräuche, widerrechtliche Eingriffe etc. mit allem Ernst und Nachdruck aufzutreten, der Unschuldigen und Verfolgten sich anzunehmen, und überhaupt kein Ansehen der Person zu berücksichtigen. Wie leicht erweckt sich also gerade der eifrige und pflichtgetreue Seelsorger Gegner, die dann Alles daran setzen würden, ihn zu stürzen? Wie oft, wenn ein Seelsorger etwas noch so Gutes und Zweckmäßiges einführen will, trifft er anfangs Mißtrauen und Widerstand, und erntet erst nach Jahren Dank und Anerkennung! Wie hinderlich müßte also nicht auch in dieser Hinsicht eine Wiederwahl je nach 5 Jahren sein! — Gerade der Feige und Charakterlose, der unselbstständig sich von den Einflüssen reichen gärgeln ließe, keinem Unrecht entgegenträte, in keine Verhältnisse thätig eingriffe, würde dabei am wenigsten für seine Existenz zu fürchten haben, und so würde das Gesetz die Charakterlosigkeit unter den Geistlichen befördern, gewiß nicht zum Wohle des Volkes.

d) Die Befugniß der Gemeinden zu periodischer Wiederwahl ihrer Geistlichen könnte zudem auch nicht anders als verderblich für die Gemeinden selbst sein, weil daran nothwendig sich Zwiste und Parteilungen, Unfrieden und leidenschaftliche Kämpfe knüpfen würden. Es ist dieses so klar, daß es gewiß keiner speziellen Nachweisung bedarf.

Hochg. Herren! Auf diese angegebenen Motive gestützt, hat auch schon mein sel. Vorgänger, J. A. Salzmann, als im Jahr 1849 im St. Thurgau bei einer Verfassungsänderung eine ähnliche Bestimmung in die neue Verfassung aufge-

nommen werden wollte, unterm 24. Jan. 1849 ernste und feierliche Protestation gegen jedes Abberufungsrecht seitens der Gemeinden erhoben, und ich erlaube mir zum Beweise, daß ich mit gegenwärtigem Schritt eine hl. Gewissenspflicht erfülle, die Zuschrift meines Vorgängers an den thurgauischen Verfassungsrath in Copie Ihnen mitzutheilen.

e) Im St. Basellandschaft gestaltet sich die Sache aber noch wesentlich anders. Durch die Vereinigungs-Urkunde vom Jahr 1815 sind die damaligen kirchlichen Verhältnisse und Rechte für den Virselschen Kantonstheil feierlich garantirt worden, und laut diesen Rechten ist der Bischof freier und voller Collator aller dortigen Pfarreien. Der Bischof besetzt alle dieselben, und nicht die Gemeinde; wer daher die erste Wahl nicht hatte, dem kann auch keine Wiederwahl zukommen. — Noch mehr. Entgegenkommend den Wünschen einer h. Regierung von Basellandschaft, schloß bereits mein Vorgänger mit derselben bezügliche Concordate, worin das Ordinariat seine eigenen Rechte beschränkte und namentlich auch dem Wunsche der Gemeinden bei neuen Pfarrwahlen einen Einfluß einräumte. Es sind jetzt gerade 6 Jahre, daß ein solches modificirtes Concordat zwischen mir und der h. Regierung von Basellandschaft abgeschlossen worden, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren. In diesem Concordate heißt es § 10: „Der Bepfründete kann nur durch den Bischof abberufen werden, wozu derselbe bei begründeten und durch den Regierungsrath als merkeulich anerkannten Klagen zum Heile der Pfarrangehörigen sich verstehen wird. Ohne Vorwissen der Regierung soll anderseits keine Abberufung stattfinden.“ — Meistens, daß durch diese Bestimmung bei wahren Uebelständen gewiß ein hinlängliches Heilmittel geboten ist, womit Regierung und Gemeinden sich befriedigen können, bin ich im Falle, die Erklärung abgeben zu müssen, daß ich die Einräumung einer periodischen Wiederwahl der katholischen Geistlichen an die Gemeinden nicht nur als unkirchlich und widerrechtlich, sondern auch als einen eigentlichen Bruch des Concordates vom 31. Oct. 1856 ansehe, und in Folge

Correspondenzen und Notizen.

Diözesan-Karten.

Geographische Karten der Bisthümer in der Schweiz existiren leider nicht und doch bilden solche Karten ein wichtiges Hülfsmittel für die Kirchenverwaltung. In Deutschland wird gegenwärtig solchen Karten große Aufmerksamkeit geschenkt. So z. B. liegt jetzt für das Bisthum Augsburg die Karte in fünfzehn Sectionen oder einzelnen Blättern vollendet vor, die so eingerichtet sind, daß sie bequem zusammengefügt und auf Leinwand aufgezogen werden können. Es sind auf ihr nicht bloß alle Filialdörfer, sondern auch die Einzelhöfe (wenn sie eigene Namen führen) angegeben, und zwar in sehr schöner, leicht leserlicher Schrift. Durch punktirte Linien, die von den einzelnen Filialen zum betreffenden Pfarrort gezogen sind, ist der Pfarrverband bezeichnet. Sodann ist durch verschiedene Zeichen angedeutet, welche Orte Pfarrorte sind, wo sich eine Pfarrkuratie, wo eine einfache Kuratie, wo eine Expositur, wo ein Benefizium, wo eine Kaplanei, wo ein Manns- oder Frauenkloster, wo eine Wallfahrt, wo bloß eine Filialkirche oder Kapelle sich befindet; ferner welche Pfarreien Simultanpfarreien sind, in welchen Pfarreien ausgeparrte Protestanten wohnen und wohin diese eingeparrt sind u. s. w. u. s. w. Die Karte bietet hiernach dem Auge eine Art vollständiger Diözesanstatistik in leichtester Uebersicht; und da sie außer den Grenzen der einzelnen Kuralkapitel auch die der Landgerichte verzeichnet, ferner die Hauptstraßen, Bismalstraßen, Eisenbahnen, Eisenbahnstationen, Flüsse, Bäche, Seen, bedeutendere Berge, die verschiedenen Aemter, dann die Posten u. s. w. angibt, so thut sie zugleich die Dienste einer profan-statistischen Spezialkarte.

Die Herstellung solcher Karten fordert begreiflicherweise großen Kostenaufwand, der nur in der Aussicht auf zahlreichem Absatz gemacht werden kann, an dem um so weniger zu zweifeln sein dürfte, als solche Karten gewiß jedem Diözesangeistlichen sehr gute Dienste thun und je-

dem Besitzer Freude machen würden; sie bilden zugleich eine schöne Wand- und Zimmerzierde.

Das Pfarrpfund- und Kirchenfondvermögen der Soloth. Pfarrgeistlichkeit.

(Mitgeth. von Pfarrer Cartier in Kriegstetten.)

II. Unrichtige Anwendung der Gesetze.

Es war schon anfänglich ein Fehler, daß die Pfarrer ihre Zehnteingaben nicht rigoros stellen. Beim Zehntloskauf wußte gar mancher Geistliche seine Aufgabe nicht zu erfüllen, weil dieselbe finanzieller, d. h. materieller Natur war und überhaupt das Finanzwesen schon seit längerer Zeit mehr vom Staate besorgt wurde. Es wäre ein recht zeitgemäßes Bedürfnis gewesen, daß die Klerisei in diesem Punkte mehr Aufklärung und Zeit gebraucht hätte. Die Junger werden gut und genug geschult, aber die Alten sollten hie und da, zuvörderst in ökonomischen Fragen, noch recht sehr geschult werden. Unsere Zeit huldigt dem Materialismus, sagt man. Ich glaube aber, unsere Zeit huldigt der Dekonomie, der Sparsamkeit, dem Besitz, dem Erwerb, einer freien, unabhängigen Existenz und das ist ein sittlich-religiöser Fortschritt; denn das Christenthum will weder eine materielle noch eine spirituelle Sklaverei; und vom Götzendienste der Personen und Sachen will es laut seines ersten Gebotes gar nichts wissen, auch vor dem schönsten Idol will es seine Kniee nicht beugen.

Würden nun schon bei einem wohlfeilen Zehntloskaufe die Pfarreinkommen in hohem Grade geschmälert, so trat hie und da auch nach vollendeter Zehntliquidation in Folge Unkenntniß des Zehntgesetzes und der Verwaltungsverordnung, oder in Folge irthümlicher Auffassungsweisen eine fernere Verkürzung der Gehalte ein. Ich kenne mehr als einen Ort, wo solche Benachtheiligungen erfolgten und nicht aufhörten, bis die obere Revisionsbehörde, das Pfarramt und die Gemeindevorstände wieder eine gesetzliche Administrationsweise in's Leben riefen. Folgende Unregelmäßigkeiten sind da oder dort zur Erscheinung gekommen:

1) Die Rechnungen, Rechnungsrevisio-

dessen, da nur durch bestehendes Concordat die ehemaligen bischöflichen Rechte beschränkt sind, wieder Anspruch auf volle und freie Besetzung der Bisthümlichen Pfarreien, ohne Mitwirkung der Regierung und der Gemeinden, machen müßte, sowie auch, daß ich, im Fall eine Gemeinde je ihren Pfarrer durch Nichtwiederwahl von sich aus abzubehaupten sich unterstehen würde, das Recht des widerrechtlich entfernten Pfarrers nach Kräften schützen müßte und deshalb einer solchen Gemeinde durchaus keinen andern Pfarrer geben oder gewähren dürfte. Damit wäre freilich traurigen Konflikten das Thor geöffnet; allein die Kirche dürfte getrost jede Schuld hievon von sich ablehnen.

Ich hoffe jedoch von Ihrem und des Baselländischen Volkes Gerechtigkeitsinn, daß man zur Zeit noch das Unbillige und Widerrechtliche, das in jener Bestimmung betreff der periodischen Wiederwahl der katholischen Geistlichen durch die Gemeinden liegt, einsehen und besagte Stelle aus der Verfassung streichen werde.

Da ich übrigens den neuen Verfassungs-Entwurf nach seinem ganzen Inhalte nicht kenne, so soll auch daraus, daß ich hienit nur gegen eine Bestimmung desselben, die dem kirchlichen Rechte widerspricht, Verwahrung einlege, nicht gefolgert werden, daß das Uebrige in demselben Verfassungs-Entwurf, soweit er in kirchliches Gebiet hineingreift, mit dem kirchlichen Rechte im Einklang stehe. Will ich auch gerne dieses hoffen, so muß ich doch erklären, daß mein Stillschweigen über Anderes nur durch Nichtkenntniß zu begründen wäre und daher in keinem Stücke dem kirchlichen Rechte als präjudizirlich gedeutet werden darf.

Indem ich Sie bitte, diese Zeilen, die das Gebot meiner Pflicht mir dictirte, huldvoll aufnehmen zu wollen, und mit der Versicherung, daß mein Bestreben, wie ich es gewiß schon vielfach an den Tag gelegt, ganz besonders darauf geht, die Harmonie zwischen Kirche und Staat wie immer möglich zu erhalten, habe ich die Ehre, mit ausgezeichnetster Hochachtung und Ergebenheit zu geharren etc.

Solothurn, den 24. Okt. 1862.

Sign. † Carl, Bischof von Basel.

nen und Rechnungsgenehmigungen gingen nicht tief und scharf genug in Sinn und Geist des Gesetzes ein, man war da und dort der ungeseklichen Meinung, der Pfarrer habe nicht das Recht den sämtlichen Abfluß der Zehntkapitalien, mit Ausnahme der Verwaltungsprozente, zu beziehen und man dürfe ihm willkürlich alljährlich eine gewisse fixirte Summe verabsolgen, mit dem restirenden Vorschuß nach Belieben verfügen. Allein wenn man das Gesetz studirt, ist man bald überzeugt, daß der Pfarrer einziger und alleiniger Nutznießer des Zehntkapitals ist, daß letzteres nur der frühere Naturalzehnt ist, der jetzt in Geld kapitalisirt worden. Wie der Pfarrer auf die Zehntgarben ein unbestrittenes Recht besaß, so jetzt auf sämtlichen Abfluß der Zehntkapitalien. Er kann daher, wenn er verkürzt ward, mit Recht verlangen, daß alle bisherigen Rechnungen untersucht und der zugesügte Nachtheil laut Gesetz vollständig sammt Zins restituirt werde. Geschieht dies nicht, so bleibt Unrecht ewig Unrecht.

2) Unter dem Titel „Revisionskosten“ können auch manchmal ungesekliche Ueberschreitungen stattfinden. Das Gesetz spricht nur von höchstens 5 Verwaltungsprozente der eingegangenen Zinse und sonst von nichts. Unter Verwaltungskosten darf folgerichtig nur der Gehalt des Verwalters verstanden werden. Weil die Pfrundverwaltung oft auch mit andern Schaffnereien verbunden und fast allwärts eine gesuchte Ehrenstelle ist, so könnte der Kirchmeier alljährlich sogenannte Revisionskosten aus diesen 4 % ganz gut bezahlen, besonders wenn man weiß, daß es Gemeinden gibt, die ihrem Pfrundschaffner nur 2 % der eingegangenen Zinse gestatten, damit der Seelsorger etwas günstiger gestellt werde.

3) Es kommt vor, daß der größere Theil des Zehntkapitals statt in der Regel à 5 % zu 4 1/2 angelegt wird. Das Pfrundgesetz vom 22. Hornung 1838 und die Verordnungen vom 4. Juli 1838 verlangen aber ausdrücklich wo möglich Kapitalanlagen zu 5 %. Man weiß wohl, daß Zeit und Umstände oft Ausnahmen gestatten oder

entschuldigen, aber derartige Ausnahmen sollen nie zur Regel werden.

4) Laut Weisung des Regierungsrathes und laut Gesetz soll der Kirchmeier alljährlich die verfallenen Markzinsse bis 1. Hornung berechnen und auf der Rechnung gesondert figuriren lassen; denn auch diese Markzinsse gehören Niemanden anders als dem Pfarrer.

5) Daß die Gemeinde für allfällige Verluste haften müsse und der Bewalter hinreichende Bürgschaft leisten müsse, war auch nicht überall bekannt, wird aber sonder Zweifel und aus guten Gründen für die Zukunft nicht vergessen bleiben.

6) Die Kapitalien im Pfrund- und Kirchenfond wurden vielmal nur auf Handschriften angelegt, allein bezügliche Erzfahrungen haben laut auf unterpfändliche Titel hingedeutet.

7) Sämtliche eingegangene Zinse sollen am 1. Hornung und 1. August dem Pfarrer pünktlich verabsolgt werden, und nicht in zerstückelten Summen von 20, 30, 60 Franken während des ganzen Jahresverlaufes ausbezahlt werden.

8) Wo mehrere Dörfer eine Pfarrgemeinde bilden, sollte eine Aufsichtskommission fungiren; das geschieht leider auch nicht immer; daher weiß dann der Schaffner oft nicht, was er thun oder unterlassen soll.

9) Es soll alljährlich am Fuße der Rechnung das ursprüngliche und jetzige Pfrundzehntkapital, dann das Bodenzinskapital, sowie andere außerkantonale Zehnt- oder überhaupt andere Stiftungskapitalien gesondert in Ziffern dargestellt werden, damit man die Normalstärke jedes einzelnen Kapitales im Bewußtsein hat, und keinerlei Verschmelzung und Trübung möglich werde.

10) Weil das Pfrundzehntkapital als solches weder vermindert noch vergrößert werden darf, so hat man sich auch hierin geirrt, indem an einem Orte das Zehntkapital sich bedeutend verminderte, am andern vermehrte. Wo es sich verminderte, lag die Ursache darin, daß man meinte, es sei dieses nicht gegen das Gesetz, und man könne im Nothfalle das Kapitaldefizit auf Kosten der Gemeinde

wieder ersetzen. Wo es sich vermehrte, meinte man, die Zinsausstände gehören der Gemeinde und nicht dem Pfarrer; daher werden die Kapitalüberschüsse dem Pfarrer zufallen müssen, unter dessen Amtsführung sie aufgewachsen sind.

11) Die sämtlichen Zinsausstände, welche nach strengem Wortlaute des Gesetzes gar nicht stattfinden sollten, müssen strengrechtlich dem Pfarrer alljährlich wenigst zu 4 1/2 % vergütet werden. Nimmt er mit Wenigerem vorlieb, so ist dieses ein freier Akt seiner Güte.

12) In der Kirchenrechnung vermehrt sich das alljährliche Guthaben des Pfarrers, wenn neue Fahrzeiten, Messstiftungen etc. errichtet werden. Es wurde hie und da auch hierin verkürzt, wenn der Pfarrer allzu nachsichtig war und die Rechnungen nicht zur Einsicht erhielt, oder sie nicht zur Einsicht verlangte.

(Fortsetzung folgt.)

1838

Wochen-Chronik.

1838

Bisthum Chur. Nikolaus Franziskus, Bischof von Chur, behandelt im dießjährigen Fastenmandat die Bedeutung der hl. Fastenzeit, welche eine Zeit der Erneuerung des Geistes und Herzens sein soll. In eindringlicher, gründlicher Behandlung zeigt der bischöfliche Hirtenbrief, daß diese Erneuerung nur durch muthig fortgesetzten Kampf in den Versuchungen und Prüfungen des menschlichen Lebens im Allgemeinen und in den Gefahren, welche der herrschende Zeitgeist uns nahe legt, im Besondern erreicht werden könne. — Wir werden während der Fastenzeit Auszüge aus diesem salbungsvollen bischöflichen Hirtenbrief mittheilen, dessen Zusendung wir dem Hochw. Ordinariat bestens verdanken.

Solothurn. Von mehreren Seiten wird angeregt, es solle für die Diözese Basel nicht nur ein Bischof, sondern auch ein Weihbischof erwählt werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß triftige Gründe hiefür sprechen. Vorerst der große Umfang der Diözese, welche über 300,000 katholische Seelen zählt und sich vom Jura bis an den Bodensee erstreckt, so daß der Bischof mit der

Geistlichkeit, den Regierungen und den Völkern von neun Kantonen zu arbeiten hat. Das Konkordat von 1828 hat deswegen auch bereits bestimmt, es sei für den Fall, daß auch die Kantone Aargau und Thurgau mit dem Bisthum Basel vereinigt würden, ein Weihbischof aufzustellen, welchen der Bischof erwählen und dem die Diözesanstände jährlich Fr. 2000 (a. W.) zu verabsolgen hätten. Sodann spricht hiefür aber noch ein zweiter spezieller Grund: die Verschiedenheit der Sprache in der Diözese Basel.

Der französische Jura bildet bekanntermaßen einen wichtigen Bestandtheil des Bisthums Basel; Jahrhunderte lang war Bruntrut der Sitz des Bischofs, Geistlichkeit und Volk des Jura's haben die alten Erinnerungen bewahrt und sich noch keineswegs mit der gegenwärtigen Reorganisation ganz befreundet. Der erste Bischof der neuumschriebenen Diözese, Hochw. Hr. Salzmann; stand bekanntermaßen mit dem katholischen Jura auf einem sehr gespannten Fuße; der zweite Bischof, Hochw. Hr. Arnold, suchte das Verhältniß zu bessern; ein französischer Subregens wurde in das Priesterseminar berufen, bei der Firmung zu Bruntrut predigte Bischof Carl selbst in französischer Sprache, wodurch die Gläubigen, die seit einem halben Jahrhundert keinen Bischof in ihrer Muttersprache predigen gehört, zu Thränen gerührt wurden. Nichtsdestoweniger gelang es auch unter dem Episcopat des sel. Arnold nicht, die Jurassier zu befriedigen. Gutunterrichtete Personen versichern uns, das sicherste Mittel hiefür sei, daß, falls ein Bischof aus dem deutschen Bisthumstheil gewählt würde, ein Weihbischof aus dem französischen Theil bestellt werde, oder umgekehrt.

Schwierigkeiten kann die Aufstellung eines Weihbischofs keine gewähren; derselbe hat keine eigene Jurisdiction, sondern er hat in dieser Beziehung nur jene Vollmachten, welche ihm der Bischof zu übertragen für gut erachtet. Kollisionen zwischen Bischof und Weihbischof sind daher keine zu befürchten. Die einzige Schwierigkeit könnte der Gehalt bilden, indem die Anno 1828 stipulirten 2000

Fr. für die jetzigen Verhältnisse kaum hinreichen würden; allein die Weihbischofsstelle kann süglich einem Geistlichen übertragen werden, welcher schon ein Benefizium besitzt, und so bildet auch dieser Punkt kein Hinderniß.

Es hat seine volle Richtigkeit, daß die aargauische Regierung gegen die kompletirte Sechser-Liste des Domkapitels Einsprache erhebt und im Nichtentsprechungsfall ihre Konvention selbst bezüglich der Bischofswahl sich vorbehalten! Die aargauische Regierung verfährt also gegen das Domkapitel wie früher gegen den Bischof Carl. Zuerst soll nun die Regierung angefragt werden, welche Geistliche auf die Vorschlagsliste dürfen gesetzt werden; dann hätte die Regierung noch das Recht, drei davon zu streichen, und aus den drei Ungenehmen dürfte der Kapitelvikar wählen! Auf gleiche Weise wird man auch bei der Bischofswahl verfahren wollen, und so wäre es dann richtig, was man immer sagen hört, daß nicht das Domkapitel, sondern die Diözesan-Regierungen den Bischof wählen. Das katholische Volk der Diözese Basel erwartet Besseres von dem Domkapitel.

Wir sind schon öfters angefragt worden, warum wir in unsern Spalten nicht öffentlich gegen die jüngst in hier erschienene Broschüre: „Die reformirte Gemeinde in Solothurn zur Zeit der Reformation und seit ihrer Neustiftung im Jahre 1834, von Fr. Hemmann, reform. Pfarrer in Solothurn, 1863“ auftreten und deren Anmaßungen zurückweisen. Allein wir waren und sind noch der Meinung, dieses bleiben lassen zu dürfen, denn einerseits billigt die Vorsteherschaft der hiesigen reformirten Gemeinde selbst das Machwerk nicht und war fast Willens einen förmlichen Tadel an den Pastor auszusprechen, und anderseits schadet die Broschüre um so weniger, als die Taktlosigkeit, in einem Augenblicke dem katholischen Solothurn solche Hiebe zu versetzen, wo dasselbe sich in Anstrengungen und Opfern so zu sagen überbietet, um der reformirten Gemeinde zu eigenem Gotteshause zu verhelfen, in jedes Billigdenkenden Auge sich selbst richtet. Daß der Herr Pastor in der Vorrede deutlich

genug zu erkennen gibt, er halte auf den Dogmen des Christenthums wenig und erkenne als die blühendste und schönste Epoche des Reformations-Zeitalters die Jahre, wo man nur niederriß und neigte, das wollen wir ihm gar nicht für übel nehmen, obgleich der Erlös der Broschüre, gemäß Titelangabe, nicht, wie man hieraus schließen möchte, für das Niederreißen, sondern für den Aufbau einer Kirche bestimmt ist.

Rühmend wollen wir vielmehr einzelner Sätze erwähnen, in denen der Herr Verfasser sich einer durch den Staat bevormundeten Lage der Kirche (selbst der reformirten) gar nicht hold zeigt, obwohl er anderseits auch die Schattenseiten sich nicht verhehlt, die aus einer interesselosen Stellung der Behörden für das innere Leben einer christlichen Gemeinde sich ergeben. Loben wollen wir ebenfalls den Freimuth, womit er die in Solothurn so ungenirt waltende Entheiligung der Sonntagsruhe durch Markt- und Wirthshauslärm rügt. Und endlich mag als interessant notirt werden, daß im Jahre 1836, nachdem im Jahre zuvor die protestantische Gemeinde als solche sich constituirt hatte, unter Zusage von circa 1600 Fr. a. W. jährlichen Subsidis Seitens verschiedener Kantonsregierungen und bei unentgeltlicher Einräumung des Stephanskirchleins, für die Abhaltung ihres confessionellen Gottesdienstes, von Seite des katholischen Solothurns, diese protestantische Gemeinde noch erst 175 Reformirte in der Stadt zählte, darunter 13 rein evangelische und 17 gemischte Ehen. Man halte nun dagegen, was für ein Gegenrecht den Tausend Katholiken, die in Biel wohnen, gehalten wird, wo sie bereits schon vier Jahre lang mit schwerem Geld ihr schlechtes Lokal, in welchem sie Gottesdienst halten, bezahlen müssen, abgesehen noch vom Kirchenbauplatz und andern Bedürfnissen, in Bezug derer aller sie auf sich selbst angewiesen sind.

Luzern. (Brief.) Das Titl. Polizeidepartement hat den geeigneten Beschluß gefaßt, daß alle Druckschriften, welche in der Fastenzeit ohne Angabe des Druckers verbreitet werden, konfisziert und die Verbreiter dem Strafrichter überwiesen werden; die Polizei hatte früher ein Auge

zugebrückt; da aber die Sachen zu bunt getrieben worden und nicht nur Späße und Scherze enthielten, sondern auch geistlose Potten und Poffen, oft unanständige Späße, sogar Verleumdungen, so hat die Polizei gut gethan, diese unsaubere Quelle zu verstopfen.

So viel man hört, sind diese Faschnächt keine oder doch sehr wenige Kinderbälle gehalten worden; es scheint, ein gutes Wort, auf die rechte Weise gesprochen, findet doch bisweilen einen guten Ort, d. h. Gehör.

In Luzern lebt und regt sich Alles, fast alle Vereine geben etwa ein Lebenszeichen, nur der Pius-Verein will sich in dieser wilden Faschingszeit nicht hörbar machen; er thut vielleicht gut, die Fastenzeit abzuwarten.

In der Stadt gedeiht der Gesellenverein nicht übel; die Gesellen geben passende Theaterstücke, nur wünschen Einige, die Abendunterhaltungen möchten am Abend und nicht in später Nacht stattfinden, indem das für die Gesellen als künftige Philister und Meister vielleicht nicht von gutem Einfluß sein könnte.

— **Münster.** Herr Chorherr Niedweg erklärt in den Zeitungen, daß er noch nicht auf die Kantonalshulinspektorstelle verzichte.

Margau. In der jüngsten Versammlung des politischen Vereins hat der Präsident (Bezirksamtmann Frei), gegen Rom und Papst losgezogen, dessen Thron dem Einsturz nahe sei, und dessen Einfluß man bei uns ein Ende machen müsse.

— Der Eidg. Zeitg. wird aus dem Margau geschrieben: „Als Gerücht theile Ihnen mit, daß sich unser Erziehungsdirektor Augustin Keller in ein Kloster begeben wolle, um seine letzten Tage in Ruhe zubringen zu können.“ Karnevals Spaß!

Von der Limmat. (Brief.) Seit dem furchtbaren Unglück in der Kirche zu Locarno dürften geistliche und weltliche Behörden sich veranlaßt sehen, zuweilen Inspektionen über die Solidität der Gotteshäuser zu halten.

Schwyz. Der Piusverein in Gersau besitzt eine Volksbibliothek, welche gute Dienste leistet. Ende Jänner wurde der Verein angenehm überrascht, indem

ihm 16 schön gebundene und 14 broschirte Bücher zutamen, als Geschenk der Gebr. Benziger von Einsiedeln. Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, im Namen des Vereins den edlen Wohlthätern öffentlich zu danken und den Gefühlen desselben Ausdruck zu verleihen. Gute Bücher sind heutzutage eine nothwendige Nahrung für die Seele; Gott, welcher den dem Armen gereichten Trunk Wassers lohnt, wird die Geber dieser Seelennahrung um so mehr lohnen.

Freiburg. (Gingel.) Unlängst wurde in protestantischen Zeitungen über Ignoranz und Aberglauben des katholischen Volkes bezüglich der Religionslehren gespöttelt und zum Beweise die Anekdote herumgehoben, daß eine Dienstmagd vom Leiden Christi nichts gewußt habe. Mit solchen Hiftörchen sollte man zu Hause bleiben, denn dieselben fehlen auch unter dem protestantischen Volke keineswegs. Nicht weit von meinem Pfarrorte wurde in einer protestantischen Pfarrei vom Tode Christi gepredigt. Eine Frau sagte nach der Predigt ganz erstaunt: „Ich da der Christe am Hintere Port jeg oh gestorbe, wo dem i vorem Jahr a „Wehs glast han?“ Ein Knabe gefragt, ob er wisse, daß Christus gestorben? sagte: „Neh, das wehs e net; mer „st da imena Loch i, wo da vernimt me „nüt?“ — Bezüglich des Aberglaubens bemerke ich nur, daß die Protestanten einzig heit zu Tage noch ihre Kalender mit der Deutung der Himmelszeichen, unter welchen man geboren wird, auszieren.

— Obwohl Freiburg mehrere Institute zählt, in welchen deutsche Töchter katholischer Eltern die französische Sprache vollkommen erlernen und eine solide katholische Bildung erhalten können, so besuchen doch viele kath. Töchter die protestantischen Institute im Waadtlande, z. B. in Belle-Rive, in Builly, in Avenches u. s. w. Vom Bedürfnisse durchdrungen, ein katholisches Pensionat für deutsche Töchter in jenen Gegenden zu errichten, hat sich Mademoiselle Gobel entschlossen, im Schlosse Diesbach ein solches zu eröffnen, welches die Schwyzerzeitg. empfiehlt.

Bern. Die katholische Kirche in Bern

ist bekanntlich letztes Jahr zum Gegenstande von Processen zwischen der Kirchengenossenschaft und dem Bauunternehmer geworden. Seither hat nun ein ganzliches friedliches Abkommen und die Uebergabe des Baues, so weit er vollendet, stattgefunden. Mit der Vollendung des Baues, d. h. der Erstellung des Thurmes und der Vollendung des Innern, soll dieses Frühjahr wieder begonnen werden.

Protestant. Berichte aus der Schweiz. **Freiburg.** Die hiesige reformirte Gemeinde hat seit letztem November einen eigenen Todtenacker. — Als ein Zeichen günstiger Stimmung gegen die Reformirten wird nach protestantischen Berichten von da gerühmt, daß der Stadtrath den Präsidenten des reformirten Pfarreirathes zum Präsidenten des Bürgerospitales ernannt habe. **Waadt.** In Echallens beabsichtigen die Reformirten, die bisher auf die Benützung der Kirche ihrer katholischen Mitbürger angewiesen waren, den Bau einer eigenen Kirche.

Kirchenstaat. Gut unterrichtete Briefe aus Rom melden uns, daß die feierliche Verkündung der Bischofswahl des Hochw. Dr. Greith spätestens bis hl. O stern im Konsistorium stattfinden werde.

Für die Seligsprechung des P. Canisius, dessen Gebeine zu Freiburg ruhen, haben sich beide Kongregationen günstig ausgesprochen.

— In der Fastenzeit wird ein Consistorium gehalten werden, in welchem der Papst den französischen Benedictiner-Mönch Dom Pitra, sowie den Patriarchen von Venedig zum Cardinal erheben wird.

— Die Commission für die Lotterie ist am letzten Sonnabend vom Papst empfangen worden. Dieselbe übergab dem heiligen Vater abermals 20,000 Scudi, so daß die aus den Lotterie-Loosen erzielte Summe jetzt 100,000 Scudi beträgt.

— In den meisten Straßen der Stadt Rom waren jüngster Tage weißgelbe Placate angeheftet mit der Inschrift: „Es lebe Pius IX., der legitime König Umbriens, der Marken und der Romagna!“

Frankreich. **Paris.** Drei französische Bischöfe, nämlich die von Cahors,

Perigueux und Martinique, liegen im Augenblicke gefährlich krank darnieder.

Oesterreich. Der Hochw. Herr Fürst-Erzbischof von Olmütz hat zur Unterstützung des niedern Klerus seiner Diocese 50,000 fl. gespendet.

— Dem Landtage von Tyrol ist jetzt von mehreren Geistlichen, an deren Spitze die Bischöfe von Brigen und Trient stehen, ein Antrag auf Abänderung des Protestantengesetzes für Tyrol vorgelegt worden. Derselbe geht dahin, daß keine Bildung einer protestantischen Gemeinde im Land zugelassen werde und die in Tyrol sich aufhaltenden Protestanten in seelsorgerlicher Hinsicht an die zunächst gelegene Gemeinde Oesterreichs gewiesen werden, jedoch unter Aufrechthaltung der privaten Religionsübung. Der Ankauf unbeweglicher Güter sei von Fall zu Fall durch ein Landesgesetz zu gestatten.

Bayern. München. Das erzbischöfliche Ordinariat zeigt an, daß die Verehrung der hl. Nothburga, deren Cultus im Tyrol und im bayrischen Oberlande seit Jahrhunderten sehr populär ist, von der Kirche allgemein gestattet wurde.

Preußen. In Berlin will ein Comité die Mittel collectiren, daselbst eine Wohnung für Schwestern der ambulanten Krankenpflege dem Hochw. Hrn. Propst Karfer zur Disposition zu stellen.

Hessen. Mainzer Frauen haben der durch die berührte Schmähschrift so schwer gekränkten Schwester Adolphe eine „Beileidadresse“ von 900 Unterschriften zugesandt.

Protest. Berichte aus dem Auslande. Karlsruhe. Wie scheint, macht jene offenbar auf „sehr hohe“ Veranlassung erfolgte Hospredigt gegen die falsche Herolde der Jetztzeit mit nicht undeutlicher Hinweisung auf des Atheisten G e t t a r d t ' s neuestes gottesleugnerisches Werk — Nikolaus Manuel, Jena 1862 — in den meisten deutschen Blättern die Kunde. Mag sich nachträglich auch die Regierung von Luzern Notiz davon genommen haben. — Luzern. Der hiesige apostolische Vikar soll ein öffentliches Zeitungsblatt in der Weise verboten haben, daß alle katholischen Christen, welche das Blatt durch Abonnement oder auf irgend eine andere Art unterstützen, oder es sonst

ohne dringende Nothwendigkeit lesen, im Sacramente der Buße nicht gültig losgesprochen werden können. Ein protestantisches Blatt schreibt nun hierüber: „Wir wären begierig zu vernehmen, welchen Erfolg dieser kühne Schritt gehabt, der dem Zeitgeist so direkt in's Angesicht schlägt.“ Das wäre allerdings die beste Censur für schlechte Schriften.

Da der Kirch.-Ztg. der Raum fehlt, um die kirchlichen Nachrichten aus den fremden Welttheilen immer ausführlich zu berichten, so wollen wir einmal einen übersichtlichen Blick in die kirchlichen Vorgänge jenseits des Ozeans werfen.

I. In Nordamerika, wo die katholische Kirche einen so blühenden Aufschwung nimmt, wüthet die Fackel des blutigsten Bürgerkrieges und hemmt die Fortschritte in der Gründung von Gotteshäusern und Wohlthätigkeitsanstalten, welche in den letzten Jahren so thätiger Theilnahme sich erfreuten. Bei der großen Pflingstversammlung des Episcopates in Rom waren die Bischöfe Nord-Amerikas in zahlreicher und glänzender Weise vertreten, und derselbe hat dadurch seine Hingebung an die Kirche herrlich manifestirt, wie der heil. Cyprian (epist. 68) von den Bischöfen sagt: „Esti pastores multi sumus, unum tamen gregem pascimus, et oves universas, quas Christus sanguine suo et passione quasivit, colligere et fovere debemus.“ — Dieser siegreiche Fortschritt kann wohl durch den Bürgerkrieg in seinem Laufe gehemmt, nicht aber abgewiesen werden. Der Säcularklerus wetteifert mit den Klöstern in Heranbildung einer gläubigen Jugend, ohne deren solides Fundament das Haus eines christlichen Staats-Lebens sich nicht auführen läßt. Wie haben sich, um nur einen Orden in's Auge zu fassen, die Benedictiner ausgebreitet, zu denen auch das Schweizer Stifte Einsiedeln ein Contingent geliefert. Wie die armen Schwestern? Wie könnte man bei der Erinnerung an das Aufblühen der katholischen Kirche Nordamerika's des hochw. P. W e n n i n g e r vergessen, des wahren Apostels der deutschen Katholiken, der das ganze Jahr hindurch „benefaciendo et

sanando“, um mit dem Worte der heil. Schrift zu reden, die ganze Union durchreist und in deutscher, englischer und französischer Sprache Mission hält.

Für die katholische Kirche kann, so hoffen wir schließlich mit der Sion, aus der gegenwärtigen Saat des Leidens die kostbare Frucht der Freude ersprießen, indem ihre Gegner einsehen lernen, daß der katholische Glaube und ein loyales Staatsbürgerthum sich recht gut mit einander vertragen, und die Werke der Humanität in den heroischen Dienstleistungen der barmherzigen Schwestern ihre goldene Krone, ihren wahren Gipfelpunkt haben. Und Welch ein unermeßliches Feld harret der nach der Thätigkeit gläubenseifrigen Missionäre von den Schneefeldern des Lac Superior bis zu den glühenden Sandsteppen von Texas! Vom meerumspülten Osten bis an das goldreiche Californien! „Messis quidem magna, operarii autem pauci! Rogate ergo Dominum, ut mittat eperarios in messem suam!“ —

In Mexiko triumphirt immer noch die Revolution auf den Trümmern der verewaltigten Kirche, und die vertriebenen Bischöfe essen das bittere Brod des Exils. Der hohle, aufgeblunsene Liberalismus, der mit seinem Hochmuth sich überall breit macht, hat sich mitten im Lande eingemischt; doch ist Hoffnung vorhanden, daß durch die bewaffnete Intervention der Franzosen Ordnung in das Land zurückkehre. Kaiser Napoleon III. hat den vertriebenen Bischöfen bereits angezeigt, daß ihre Rückkehr erwünscht sei.

In Neu-Granada und Bolivia erhebt die alte Hyder der Rebellion ihr giftiges Haupt auf's Neue. Unter den Streichen dieser Bürgerkriege leidet die Kirche gewaltig, indem die Männer, welche der persönliche Ehrgeiz für eine Zeit an die Spitze gestellt, den Leidenschaften des Böbels schmeicheln und mit dem Vermögen der Kirche ihren faulen Leib füttern. Der Zustand dieser Republiken bietet ganz die Erinnerung dar an die schlechtesten Zeiten der griechischen und römischen Republik: persönlicher, unersättlicher Ehrgeiz der Principes, Corruption des Plebs, die unvermeidlichen Bella civilia und im Hintergrunde eine temporäre Prätorianerwirthschaft, um nach deren Sturze die

Sisyphus-Arbeit wieder von Neuem zu beginnen. Dahin gelangen minorenne Völkerschaften, wenn sie der Kirche sich entziehen und wie der verlorene Sohn auf eigene Faust in die Welt des Völkerebens hinausziehen!

Brasilien steht mitten unter diesem Gestrüppe von Zwergstaaten als eine Eiche da, die, wenn der Baum von erfahrenen und treuen Händen gepflegt wird, einem glänzenden Gedeihen entgegen geht. Die Seelsorge der deutschen Katholiken besorgen eifrige Jesuiten aus Westphalen. Die Kirche hat in diesem unermesslichen Lande eine ungeheure Aufgabe wie der Staat; besonders erheischt die religiöse Erziehung der Neger, die einen großen Theil der dortigen Bevölkerung ausmachen, die gerechteste Aufmerksamkeit. Möge Staat und Kirche in Einträchtigkeit fortfahren, am allgemeinen Wohle zu arbeiten, so daß die umliegenden Republiken, die nicht leben und nicht sterben können, von den Schlangenbissen, die ihnen die Revolution beigebracht, vertrauend zum Kreuze der Errettung, wie die Juden in der Wüste, aufblicken! (Fortsetzung folgt.)

Neuestes.

Im Einverständnis mit der h. Regierung von Solothurn als Diözesanvorort wird der gesammte Domsenat auf den 23. d. zur Vorberathung auf die Bischofswahl und für die Bischofswahl selbst, die am 24. stattfinden soll, einberufen.

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bescheinigung.

- a. Für den Jahresbeitrag von Beromünster, Unter-Endingen, Rothenburg.
- b. Abonnement auf die Pius-Annalen von Beromünster, Unter-Endingen, Buochs.

St. Peters-Pfennige im J. 1863.

Dem bischöflichen Ordinariat Basel eingefandt:

Aus Baden, Kt. Aargau	Fr. 3. —
Von einigen hiesigen Familien	" 20. —
Von ungenannter Person	" 20. —
Dito	" 5. —
	Fr. 48. —

Personal-Chronik.

Todfall. [Schwyz.] Am 6. d. starb der Hochw. Hr. Statthalter des Klosters Einsiedeln, **P. Franz Uhr** von Menzingen, Kt. Zug. Er war anfänglich Professor der Philosophie und Theologie, wirkte nebenbei auch im Gebiete der Seelsorge, wurde Archivar, seit 1855 verfaß er die Stelle eines Dekanens und Statthalters des Stiftes, war seit 1853 auch Mitglied des schwyzerischen Erziehungs-raths. An jeder dieser Stellen leistete er sehr Tüchtiges und war er sehr thätig. Er starb in der Vollkraft seines Alters, erst 46 Jahre alt, an einer Krankheit, die ihren Hauptsitz im Gehirn und Magen hatte.

Photographische Original-Porträts

in Visitenkartenformat von
 Sr. bischöfl. Gnaden **Carl Arnold**,
 Hochw. Herrn **Domberr Fiala**,
P. Theodosius,
 Hrn. **Baron H. von Andlaw**
 sind stets vorrätzig bei
Carl Walter,
 Papier- u. Galanteriewaarenhandlung
 in Solothurn.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker, ist zu haben:

Fastenmandat

des
 Hochw. Hrn. Kapitelsvikar **P. J. Girardin**.
 Preis: 15 Cts.

Ornaten-Handlung

von **B. JEKER-STEHLY**,

Postamentar aus dem Kanton Solothurn,
 in Bern.

Hält eine schöne Auswahl von den schönsten, weißen Kirchenpijzen zu Alben, Neberröcken, Altartüchern; fertige Alben, Chorröcke, auch rothe und schwarze Chorröcke für Ministranten; ferner alle Arten Kirchengefäße und Kirchengewänder, als: Kelche, Ciborien, Monstranzen, Messkännchen in fein Silber, verfilbert, Zinn und Glas, Traghimmel, Belums, Chormäntel, Messgewänder, Ciborien-Mäntelchen von Stoff und mit Stickerei etc. Zugleich mache den Tit. Hh. Kirchen-Vorstehern die Anzeige, daß alle Arten alter Kirchen-Gegenstände, die schadhaft oder zerbrochen sind, in kurzer Zeit von mir hergestellt und bestens reparirt werden.

Sieben ist erschienen und in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben:

Der allzeit bereedte Landpfarrer
Monatschrift für populäre Kanzelberedsamkeit.

Im Verein mit Mehreren herausgegeben von

M. Sautner, Pfarrer zu Paar.
Zweiter Jahrgang.
Drittes Heft.

Preis des Jahrgangs: Fr. 7. 75.

Bestellungen werden noch fortwährend von allen Buchhandlungen und Postanstalten angenommen.

D. Schmid'sche Verlagsbuchhandlung
(A. Manz) in Augsburg

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Rippel's Schönheit der kathol.

Kirche, dargestellt in ihren äußeren Gebräuchen in und außer dem Gottesdienste für das Christenvolk. Neu bearbeitet und herausgegeben von **Heinrich Himmelen**, Domekapitular in Mainz. **Fünfte Auflage.** Mit bischöflicher Gutheißung. Mit Titelkupfer. 30 1/2 Bogen, gr. 8. Preis: Fr. 3. 25.

Daß der alte "Rippel" noch immer eben so beliebt, wie zeitgemäß ist, beweist die eilfte Auflage dieses vortrefflichen Buches, das seiner großen Vorzüge wegen neuerdings auch in's Französische übersetzt wurde.

Zwölf Vorbereitungen und Dank-

sagungen bei der heiligen Communion. Aus den Schriften des heil. Franz von Sales, des ehrwürdigen **P. Adalricus Probst** aus der Gesellschaft Jesu und Anderer gesammelt von einem Priester des Cistercienserordens. Neue Ausgabe, mit einem Anhang der nothwendigsten Gebete. Mit Approbation. 11 1/2 Bogen. Min.-Ausg. geh. Preis: 85 Ct.

Die Zahl der guten Communionbücher ist noch immer nicht sehr groß und man kann dem Herausgeber der vorstehend angeführten Communionandachten nur dankbar sein, daß er deren Zahl vermehrte. Besonders werden Gläubige, welche die heilige Communion öfter zu empfangen pflegen, das Büchlein mit großem Vortheile benützen und sowohl durch die Vorbereitungen wie durch die Übungen der Danksgiving reiche Gnaden erlangen.

Mainz im Januar 1863.

Franz Kirchheim.